



Sozialhilfe
AUF EINEN BLICK

SOZIALHILFE in 7 Schritten...



Was ist Sozialhilfe?



Bin ich ein Ausländer?

Ich bin ein Ausländer. Habe ich Anspruch auf Sozialhilfe?



Welche Bedingungen gibt es für Sozialhilfe?

Wie kann ich Anspruch auf Sozialhilfe erheben?



Ich bin nicht einverstanden. Was kann ich tun?

Wo kann ich weitere Informationen erhalten?





Was ist Sozialhilfe?

Sozialhilfe hat das Ziel, jedem Menschen zu ermöglichen, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Ein menschenwürdiges Leben bedeutet mindestens, dass man sich ernähren, kleiden und pflegen kann, dass man wohnen kann und Zugang zum Gesundheitswesen hat.

Sozialhilfe kann verschiedene Formen annehmen. Es kann sich um folgendes handeln:

- Sozialhilfe in Höhe des Eingliederungseinkommens. Dies ist eine finanzielle Hilfe, die Ihnen zuerkannt wird, wenn Sie nicht alle Zuerkennungsbedingungen erfüllen. Die Höhe unterscheidet sich, je nachdem ob Sie alleinstehend sind, mit einer oder mehreren Personen zusammenwohnen oder ob Sie eine Familie unterhalten müssen;
- Finanzielle Hilfe (Vorschüsse auf Arbeitslosengelder; Kindergeld, Pensionen, zusätzlich zum (äquivalenten) Eingliederungseinkommen usw.);
- Sachhilfe (Wohnraumbeschaffung, Heizung usw.);
- Die Zuweisung einer Referenzadresse beim ÖSHZ, wenn Sie obdachlos sind;
- Eine sonstige Form der Sozialhilfe (Mietkaution, medizinische oder psychologische Hilfe, Hilfe bei Schulden usw.) ...

Sozialhilfe wird von den Öffentlichen Sozialhilfezentren (ÖSHZ) zuerkannt. Das ÖSHZ bestimmt die am besten geeignete Form der Hilfe. Sozialhilfe ist:

1) Subsidiäre Hilfe

Das bedeutet, dass die Hilfe nur dann zuerkannt wird, wenn Sie nicht über eigene Mittel verfügen, um ein menschenwürdiges Leben zu führen. Dieselben Berechnungsweisen, die für das Eingliederungseinkommen in Kraft sind, gelten auch für die Sozialhilfe.

2) Residualhilfe

Residualhilfe bedeutet, dass der Beitrag das letzte Rettungsmittel darstellt und lediglich zuerkannt wird, wenn keine einzige andere Form der Hilfe mehr möglich ist. Sie müssen Ihre Ansprüche auf andere Beihilfen, über die Sie eventuell verfügen, geltend machen. Das ÖSHZ wird prüfen, ob sie Anspruch auf beispielsweise Arbeitslosengeld, Behindertenbeihilfe usw. haben.



Bin ich ein Ausländer?

Dies ist jede Person, die nicht über die belgische Staatsbürgerschaft verfügt.



Ich bin ein Ausländer. Habe ich Anspruch auf Sozialhilfe?

3.1. Prinzip

Jeder Mensch kann Anspruch auf Sozialhilfe erheben. Die Sozialhilfe möchte nämlich universell sein. Vom Gesetzgeber wurden jedoch bestimmte Ausländerkategorien von diesem Recht ausgeschlossen.

3.2. Ausnahmen

Die Kategorien von Ausländern, die gänzlich oder teilweise vom Sozialhilfanspruch ausgeschlossen sind, sind:

3.2.1. Ausländer, die sich illegal hier aufhalten

Wenn Sie ein Ausländer sind, der sich illegal im Hoheitsgebiet aufhält, können Sie keinen Anspruch auf Sozialhilfe erheben. Die Hilfe, die das ÖSHZ bieten kann, beschränkt sich auf dringende medizinische Hilfe, wenn Sie die Bedingungen erfüllen.

Was ist dringende medizinische Hilfe?

Dies ist Hilfe mit ausschließlich medizinischem Charakter: das ist folglich Hilfe, die ausschließlich darauf ausgerichtet ist, dass Sie über die nötige Gesundheitspflege verfügen können. Diese Hilfe kann also nicht die Form einer Mietkaution, von Sachhilfe, Bereitstellung einer Wohnung usw. annehmen.

Der dringende Charakter der medizinischen Hilfe muss von einem Arzt nachgewiesen werden. Der Arzt wird Ihnen in diesem Fall eine Bescheinigung ausstellen.

3.2.2. Minderjährige Ausländer, die sich illegal mit ihren Eltern im Hoheitsgebiet aufhalten.

Wenn Sie ein Minderjähriger sind, der sich mit seinen Eltern illegal im Hoheitsgebiet aufhält, können Sie materielle Hilfe in einem Betreuungszentrum der Föderalen

Agentur für die Betreuung von Asylanten (FEDASIL) bekommen. Dies ist erst möglich, nachdem das ÖSHZ feststellt, dass Sie die Bedingungen für den Erhalt materieller Hilfe erfüllen (mindestens 18 Jahre alt, bedürftige Situation, der minderjährige Ausländer muss sich mit seinen Eltern oder der/den Person(en), die elterliche Gewalt ausübt/ausüben, illegal im Hoheitsgebiet aufhalten).

Wenn sich für einen Minderjährigen, der sich illegal im Hoheitsgebiet aufhält, die Möglichkeit einer Betreuung in einer Initiative von FEDASIL auf freiwilliger Basis anbietet, ist die Anwesenheit seiner Eltern oder der/den Person(en), die elterliche Gewalt ausübt/ausüben, gewährleistet.

3.2.3. Unbegleitete minderjährige Ausländer

Sie sind ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer (NBMV), wenn:

- Sie jünger als 18 Jahre sind;
- Sie nicht von einer Person begleitet werden, die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft über Sie ausübt;
- Sie Staatsangehöriger eines Landes sind, das kein Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ist;
- Sie definitiv von der Dienststelle Vormundschaft des Föderalen Öffentlichen Dienstes (FÖD) Justiz als NBMV identifiziert sind.

Wenn Sie das Statut eines NMBV erlangt haben, wird über den FÖD Justiz ein Vormundschaftssystem eingeführt. Die Dienststelle Vormundschaft arbeitet mit FEDASIL zusammen und sorgt für die Betreuung in einer angepassten Struktur.

Wenn Sie als NBMV in einer Betreuungsstruktur untergebracht sind, fallen Sie nicht zu Lasten des ÖSHZ, da die Sozialhilfe des ÖSHZ eine Residualhilfe ist.

3.2.4. Asylbewerber

Grundsätzlich werden sie während des vollständigen Asylverfahrens von FEDASIL betreut. Sie werden dann einer Betreuungsstruktur zugewiesen.

Wenn Sie als Asylbewerber nicht von FEDASIL betreut werden können (Fehlen von Code 207 oder Code 207 ist gestrichen), haben Sie Anspruch auf Sozialhilfe des ÖSHZ. Dies im Gegensatz zum Asylbewerber, der materielle Hilfe von FEDASIL ablehnt; in diesem Fall haben Sie keinen Anspruch auf Sozialhilfe vom ÖSHZ.

3.2.5. Ausländer, die einen Antrag für eine Aufenthaltsgenehmigung auf Basis von Artikel 9bis oder 9ter (Gesetz vom 15. Dezember 1980) eingereicht haben.

Worum geht es?

Die allgemeine Regel besagt, dass Aufenthaltsanträge für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten im Herkunftsland eingereicht werden müssen. Es gibt jedoch Ausnahmeverfahren. Man kann das Aufenthaltsverfahren auf Basis von Artikel 9bis oder 9ter starten (Gesetz vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Hoheitsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern).

Man kann das Aufenthaltsverfahren auf Basis von Artikel 9bis einreichen, wenn außerordentliche humanitäre Umstände vorliegen, die es sehr schwierig oder unmöglich machen, in das Herkunftsland zurückzukehren, um dort einen Aufenthaltsantrag zu stellen.

Man kann das Aufenthaltsverfahren auf Basis von Artikel 9ter einleiten, wenn medizinische Gründe vorliegen, die es sehr schwierig oder unmöglich machen, um in das Herkunftsland zurückzukehren. Das Verfahren der medizinischen Regularisierung ist für Ausländer bestimmt, die so schwer krank sind, dass eine Rückkehr in das Herkunftsland ernsthafte humanitäre Risiken beinhaltet. Ernsthafte humanitäre Risiken liegen vor, wenn es im Herkunftsland keine passende Behandlung gibt. Dadurch wird das Leben oder die körperliche Integrität gefährdet oder riskiert man eine unmenschliche oder demütigende Behandlung.

Das Verfahren für eine Aufenthaltsgenehmigung aus medizinischen Gründen (9ter) besteht aus zwei Phasen:

- a) die Untersuchung der Zulässigkeit des Antrags (Prüfung, ob die Anfrage per Einschreiben versendet wurde, ob genügend Sicherheit über die Identität des Antragstellers besteht, Kontrolle des Vorliegens einer ärztlichen Bescheinigung und Übereinstimmung der Bescheinigung mit den gesetzlichen Bedingungen, ..),
- b) die Untersuchung des Antrags selbst.

Welche Kategorien von Ausländern haben Anspruch auf Sozialhilfe?

Es gibt vier Kategorien:

- **Ausländer, deren Aufenthaltsverfahren noch läuft:**

a) auf Basis von Artikel **9bis** (humanitärer Grund)

Während des Aufenthaltsverfahrens haben Sie keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

b) auf Basis von Artikel **9ter** (medizinische Gründe)

Es besteht Anspruch auf Sozialhilfe, sobald das Ausländeramt (DVZ) den Antrag für zulässig erklärt hat. Die bloße Einreichung des Antrags verleiht noch keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Der Sozialhilfeanspruch entsteht durch die Zulässigkeitsklärung des Antrags.

- **Ausländer, deren Aufenthalt auf folgender Basis genehmigt ist:**

a) Artikel **9bis** (humanitäre Gründe)

Der Sozialhilfeanspruch besteht ab dem Zeitpunkt, an dem das Ausländeramt eine positive Entscheidung trifft. Wenn die positive Entscheidung auf einem Arbeitsplatz basiert (Arbeitskarte oder Berufskarte), haben Sie keinen Sozialhilfeanspruch (einschließlich dringender medizinischer Hilfe), solange Sie ein befristetes Aufenthaltsrecht haben.

b) Artikel **9ter** (medizinische Gründe)

Wenn das Ausländeramt nach der Zulässigkeitsphase auch positiv über die Begründetheit Ihres Antrags entscheidet und Ihnen somit der Aufenthalt auf Basis von Artikel 9ter genehmigt wird, haben Sie Anspruch auf Sozialhilfe. Wird nach der Untersuchung des Antrags selbst vom Ausländeramt negativ über Ihren Antrag geurteilt, endet der Sozialhilfeanspruch, und zwar ab dem Datum der Bekanntgabe dieser Entscheidung.

3.2.6. Bürger aus der Europäischen Union und ihre Familienmitglieder

Wenn Sie Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind (auch wenn Sie aus Norwegen, Island oder Liechtenstein stammen) und sich länger als drei Monate auf Basis des Rechts auf freien Personenverkehr innerhalb der Europäischen Union im belgischen Hoheitsgebiet aufhalten möchten und eine der folgenden Eigenschaften aufweisen:

- **Lohnempfänger, Selbstständiger oder Familienmitglied**

dann können Sie ab dem Zeitpunkt, an dem Sie bei der Gemeinde den Antrag einreichen und eine Anlage 19 oder 19ter erhalten, Anspruch auf Sozialhilfe erheben.

- **Student oder wirtschaftlich inaktive Person, die über genügend Mittel verfügt und Familienmitglieder**

dann haben Sie in den ersten drei Monaten nach Einreichung des Antrags bei der Gemeinde (Anlage 19 oder 19ter) keinen Anspruch auf Sozialhilfe, mit Ausnahme von dringender medizinischer Hilfe. Nach Ablauf der drei Monate

können Sie Anspruch auf Sozialhilfe erheben. Wenn keine Anlage I9 oder I9ter ausgestellt wurde, läuft der Zeitraum von 3 Monaten ab dem Gültigkeitsdatum der Karte E oder F.

- **Arbeitssuchender oder seine Familienmitglieder**

dann haben Sie lediglich Anspruch auf dringende medizinische Hilfe, bis zum Zeitpunkt eines dauerhaften Aufenthaltsrechtes (Karte E+ oder Karte F+).

Was ist eine Anlage I9?

Es handelt sich um einen "Antrag einer **Meldebescheinigung** oder einer Identitätskarte für Ausländer in der Eigenschaft eines Schweizer Staatsbürgers"

Dieses Dokument wird Ihnen ausgestellt, wenn Sie als Bürger der Europäischen Union ein Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten als Lohnempfänger, Selbstständiger, Arbeitssuchender, Student, wirtschaftlich inaktive Person, die über ausreichende Mittel verfügt oder Familienmitglied eines Lohnempfängers, Selbständigen, Arbeitssuchenden, Studenten oder Besitzers von ausreichenden finanziellen Mitteln oder als Familienmitglied eines Belgiers beantragen.

Was ist eine Anlage I9ter?

Es handelt sich um einen "Antrag einer **Aufenthaltskarte** eines Familienmitglieds eines Bürgers der Europäischen Union oder einer Identitätskarte für Ausländer in der Eigenschaft eines Familienmitglieds eines Schweizer Staatsbürgers."

Wenn Sie Staatsbürger eines Drittlandes (= Land außerhalb der Europäischen Union, Norwegen, Liechtenstein oder Island) sind, erhalten Sie eine Anlage I9ter zu dem Zeitpunkt, an dem Sie ein Aufenthaltsrecht von mehr als drei Jahren als Familienmitglied eines Bürgers der Europäischen Union oder als Familienmitglied eines Belgiers beantragen.

ACHTUNG: Ein Antrag auf Unterstützung des ÖSHZ als Bürger der Europäischen Union oder als Familienmitglied ohne dauerhaftes Aufenthaltsrecht (= in den ersten fünf Jahren Ihres Aufenthaltes) kann Folgen für Ihr Aufenthaltsrecht haben. Das dauerhafte Aufenthaltsrecht wird Bürgern der Europäischen Union und deren Familienmitgliedern nach einem ununterbrochenen Zeitraum des legalen Aufenthalts auf belgischem Hoheitsgebiet über einen Zeitraum von 5 Jahren zuerkannt.



Welche Bedingungen gibt es für Sozialhilfe?

Um Anspruch auf Sozialhilfe zu haben, muss eine Reihe von Bedingungen erfüllt sein:

4.1. Aufenthalt in Belgien

Sie müssen sich gewöhnlich und regelmäßig auf belgischem Hoheitsgebiet aufhalten.

4.2. Bedürftigkeit

Sie müssen bedürftig sein. Das heißt, dass Sie ohne Hilfe des ÖSHZ nicht menschenwürdig leben können.

Das ÖSHZ beurteilt Ihre Bedürftigkeit individuell und auf Basis einer Sozialuntersuchung.

Der Beteiligung des ÖSHZ geht eine Sozialuntersuchung voraus, mit einer sorgfältigen Diagnose der Existenz und des Umfangs des Hilfsbedarfs zur Folge, welche die am besten geeignete Form der Hilfe vorschlägt, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können.

4.3. Mitarbeit

Sie sind verpflichtet, dem ÖSHZ alle sachdienlichen Informationen über Ihre Situation zu verschaffen. Sie müssen das ÖSHZ über jedes neue Faktum informieren, das sich auf die Ihnen zuerkannte Hilfe auswirken könnte.

Das ÖSHZ kann zusätzliche Bedingungen gemäß dem Gesetz über das Eingliederungseinkommen mit der Gewährung einer finanziellen Hilfe verknüpfen.

4.4. Arbeitsbereitschaft

Sie sind bereit, zu arbeiten, außer wenn dies aus medizinischen Gründen oder aus Billigkeitsgründen nicht möglich ist. Billigkeitsgründe sind beispielsweise, wenn Sie noch studieren oder wenn das ÖSHZ gemeinsam mit Ihnen zuerst noch andere Probleme in Angriff nehmen möchte.

4.5. Die Verpflichtung, Ihren Sozialhilfeanspruch zu auszuschöpfen

Sie müssen Ihre Ansprüche auf andere Beihilfen, über die Sie eventuell verfügen, geltend machen. Das ÖSHZ wird prüfen, ob sie Anspruch auf beispielsweise Arbeitslosengeld, Behindertenbeihilfe usw. haben.

4.6. Zuerst die Personen ansprechen, die für Ihren Unterhalt verantwortlich sind.

4.7. Alter

Das Alter spielt keine Rolle. Wenn Sie jedoch minderjährig sind, muss der Unterstützungsantrag von Ihren Eltern eingereicht werden (außer in Ausnahmefällen).



Wie kann ich Anspruch auf Sozialhilfe erheben?

Die Öffentlichen Sozialhilfezentren (ÖSHZ) sind befugt, die Sozialhilfe zu gewähren. Wenn Sie Sozialhilfe in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie sich an das ÖSHZ wenden und dort einen Hilfsantrag einreichen.

Grundsätzlich ist das ÖSHZ der Gemeinde, in der sie wohnen, zuständig. Wenn dies nicht das richtige ÖSHZ ist, werden Sie zum zuständigen ÖSHZ verwiesen.

Das ÖSHZ hat 30 Tage Zeit, um eine Entscheidung zu treffen. Der Zeitraum von 30 Tagen läuft ab dem Tag Ihres Hilfsantrags. Das ÖSHZ wird Ihnen einen Nachweis über Ihren Hilfsantrag ausstellen.

Daraufhin wird das ÖSHZ eine Sozialuntersuchung ausführen. Dabei wird Ihre Wohnsituation kontrolliert und die Höhe Ihres Einkommens sowie Ihre Familiensituation geprüft. Dies erfolgt, um ein möglichst gutes Bild über die Situation zu bekommen, sodass die am besten geeignete Hilfe geboten werden kann.

Es ist deshalb wichtig, gut mit dem Sozialarbeiter zusammenzuarbeiten. Der Sozialarbeiter wird Ihnen einige Fragen stellen, aber auch Sie selbst können dem Sozialarbeiter Fragen stellen.

Um die Bearbeitung Ihres Antrags zu beschleunigen, ist es sinnvoll, alle verlangten Informationen rasch an den Sozialarbeiter zu übermitteln.

Auf Basis der Sozialuntersuchung wird das ÖSHZ spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dem Antrag entscheiden, ob Sie Sozialhilfe bekommen oder nicht.

Sie haben das Recht, vom ÖSHZ gehört zu werden, bevor die Entscheidung getroffen wird. Das ÖSHZ muss Ihnen seine Entscheidung innerhalb von acht Tagen bekannt geben.

Wenn Sie mit der Entscheidung des ÖSHZ nicht einverstanden sind, können Sie Berufung einlegen (siehe Punkt 6).



Ich bin nicht einverstanden. Was kann ich tun?

Wenn Sie mit der Entscheidung des ÖSHZ nicht einverstanden sind (die Sozialhilfe wird abgelehnt, die Form oder Höhe der Hilfe), können Sie Berufung einlegen.

Sie haben dafür drei Monate ab dem Eingang der Entscheidung Zeit. Der Brief, mittels dem Sie über die Entscheidung informiert werden, teilt Ihnen mit, wie und wo Sie diese Berufung einreichen. Die Berufung ist stets gratis, selbst wenn Sie vor Gericht die unterliegende Partei sind.

Die Einleitung einer Berufung wirkt nicht aufschiebend.



Wo kann ich weitere Informationen erhalten?

Weitere Informationen finden Sie auf der Website www.mi-is.be oder bei Ihrem lokalen ÖSHZ

Verantwortlicher Redakteur: Julien Van Geertsom, Boulevard Roi Albert II 30, 1000 Brüssel
Grafische Gestaltung und Aufmachung: Commotie (www.commotie.be)

Diese Publikation darf als Ganzes vervielfältigt und an andere Personen weitergegeben werden.

“AUF EINEN BLICK”

Eine Ausgabe des FÖP Sozialeingliederung, Armutsbekämpfung,
Sozialwirtschaft und Politik der Großstädte.

Der Föderale Öffentliche Programmierungsdienst (FÖP) Sozialeingliederung ist bestrebt,
allen Menschen ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten.

www.mi-is.be

POD MAATSCHAPPELIJKE INTEGRATIE
BETER SAMEN LEVEN
SPP INTÉGRATION SOCIALE
MIEUX VIVRE ENSEMBLE

